

## Studium mit Legasthenie

Informationen für Lehrende und Studierende an der Universität Rostock  
- aller Studiengänge-

Dieses Merkblatt verfolgt das Ziel, Sie über die Organisation des Beratungsangebotes für chronisch kranke und behinderte Studierende an der Universität Rostock zu informieren. Insbesondere geht es hier um die rechtlichen Grundlagen und die inhaltliche und organisatorische Gestaltung des *Nachteilsausgleiches bei Legasthenie*. Es richtet sich sowohl an Studierende als auch an Lehrende der Universität Rostock.

### 1. Hinweise zur Organisation des Beratungsangebotes für chronisch kranke und behinderte Studierende an der Universität Rostock

Die Universität Rostock stellt ein umfangreiches Beratungsangebot für chronisch kranke und behinderte Studierende bereit. Sowohl Studierende selbst als auch Lehrende, die Informationen zu Fragen rund um das Thema „Studieren mit Behinderung und chronischer Erkrankung“ haben, können dieses Beratungsangebot in Anspruch nehmen.

#### Universitätsbeauftragte für chronisch kranke und behinderte Studierende

Prof. Dr. Katja Koch

Eine wöchentliche Beratungssprechzeit (Di, 13.00-14.30 Uhr) findet im Arbeitsraum für behinderte und chronisch kranke Studierende in der August-Bebel-Straße 28 (Erdgeschoss) statt. Zudem können Fragen rund um die Thematik „Studium mit Behinderung“ jederzeit gerichtet werden an: [barrierefrei@uni-rostock.de](mailto:barrierefrei@uni-rostock.de).

Neben der Universitätsbeauftragten verfügt jede Fakultät über **Fakultätsbeauftragte für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender**.

Entsprechende Angaben sind dem **Leitfaden für chronisch kranke und behinderte Studierende an der Universität Rostock** zu entnehmen, der allen Dekanaten und den Studienberatungsstellen vorliegt. Ebenso finden Sie ihn auf unserer Internetseite [www.barrierefrei.uni-rostock.de](http://www.barrierefrei.uni-rostock.de). Sollte weiterer Bedarf bestehen, wenden Sie sich bitte an [barrierefrei@uni-rostock.de](mailto:barrierefrei@uni-rostock.de).

Neben der Bereitstellung dieses individuellen Beratungsangebotes werden die Interessen behinderter und chronisch kranker Studierender durch die Universitätsbeauftragte im Akademischen Senat sowie durch die Fakultätsbeauftragten an den Fakultäten vertreten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wirken wir aktiv an Hochschulinformations- und Campustagen mit. Alle Informationen dazu finden sich auf unserer Internetseite [www.barrierefrei.uni-rostock.de](http://www.barrierefrei.uni-rostock.de). Mit Anregungen und Ideen zur Internetpräsenz wenden Sie sich bitte an [barrierefrei.uni-rostock.de](mailto:barrierefrei.uni-rostock.de).

### 2. Hinweise zur Gestaltung des Nachteilsausgleichs für Studierende mit chronischer Erkrankung und Behinderung

Um für Studierende mit chronischer Erkrankung und Behinderung gleichwertige Studien- und Prüfungsbedingungen sicherzustellen, schreibt das Hochschulrahmengesetz die Berücksichtigung der Belange behinderter Studierende als eine originäre Aufgabe der Hochschulen in Deutschland vor.

Ausgehend davon ist im Landeshochschulgesetz M-V die Möglichkeit zum so genannten „Nachteilsausgleich“ verankert.

#### a) Rechtliche Grundlagen für Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen

Mit § 2, Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes sowie § 3, Abs. 4 des

Landeshochschulgesetzes M-V haben die Hochschulen des Landes dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und deren besondere Bedürfnisse insbesondere bei den Studienangeboten und den

Prüfungen berücksichtigt werden. Da diese Belange noch immer unzureichend berücksichtigt werden, hat die Hochschulrektorenkonferenz 2009 die Empfehlung „Eine Hochschule für alle“ verabschiedet. An der Umsetzung dieser Empfehlungen arbeitet derzeit auch die Universität Rostock.  
Das gilt auch für *Studierende mit Legasthenie* (siehe WHO ICD 10, F. 81.0 ff.)

#### **b) Personeller Geltungsbereich**

Als behindert gelten Menschen nach dem SGB IX, § 2, Absatz 1, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“. Diese Definition von „Behinderung“ schließt chronische Krankheiten im Sinne von länger andauernden Krankheiten sowie chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf ein, sofern sie zur Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen.

Zu den chronischen Krankheiten nach o. g. Definition gehören ebenso psychische Erkrankungen, aber auch Teilleistungsstörungen wie *Legasthenie* (siehe WHO ICD 10, F. 81.0 ff.).

#### **c) Inhaltliche und organisatorische Hinweise für die Gestaltung von Nachteilsausgleichen**

Durch den Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen werden die fachlichen Anforderungen nicht verringert! Es handelt sich daher keinesfalls um eine Erleichterung oder gar Bevorteilung, sondern um eine bedarfsgerechte Gestaltung von Bedingungen, um *Studierenden mit Legasthenie* das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen zu ermöglichen, wie ihren Kommiliton(inn)en ohne Beeinträchtigungen.

Eine nachteilsausgleichende Gestaltung der Bedingungen, unter denen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, kann sich auf zeitliche Aspekte sowie auf Art, Form und Inhalt der Studien- und Prüfungsleistungen beziehen. Zu denken ist bei *Legasthenie* insbesondere an folgende Maßnahmen:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
- Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen
- Ersatz einer bestimmten Darstellungsform (z. B. grafische Darstellung) durch eine andere (z. B. formale Darstellung)
- Zulassen oder ggf. auch zur Verfügung stellen von notwendigen Hilfsmitteln (z. B. Notebook)

Die Gestaltung der nachteilsausgleichenden Maßnahmen muss stets individuell festgelegt werden.

Solcherart Maßnahmen dürfen sich nicht auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken und nicht in Leistungsnachweisen oder Zeugnissen dokumentiert werden!

#### **d) Hinweise zur Beantragung eines Nachteilsausgleiches**

Notwendig für die Antragstellung ist eine entsprechende Bescheinigung über das Vorliegen einer *Legasthenie*. Die Universität Rostock akzeptiert jedoch nur Atteste, die nicht älter sind als fünf Jahre. In Kooperation mit dem Institut für Pädagogische Psychologie *kann* eine Überprüfung auf *Legasthenie* vorgenommen werden. Gemäß ICD 10 wird zur Abgrenzung zwischen allgemeinen Problemen im schriftsprachlichen Bereich und der Teilleistungsstörung *Legasthenie* neben einem Lese- und Rechtschreibtest ein Intelligenztest herangezogen. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an [barrierefrei@uni-rostock.de](mailto:barrierefrei@uni-rostock.de), sie werden dann weiter vermittelt. Selbstverständlich können Sie die Diagnostik auch in anderen Einrichtungen vornehmen lassen. Bei der nachfolgenden Beantragung eines Nachteilsausgleiches *können* sich Studierende vorher bei der Beauftragten beraten lassen. Die Prüfungsausschüsse sind angehalten, bei Unklarheiten die Universitätsbeauftragte mit einzubeziehen. Auf Wunsch des Studenten *muss* die Beauftragte einbezogen werden.

Die Beratungsstelle der Universitätsbeauftragten steht grundsätzlich sowohl den Studierenden als auch den Lehrenden für beratende Gespräche bezüglich der bedarfsgerechten Gestaltung von Bedingungen für das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen zur Verfügung. Ebenso können Studierende durch schriftliche Stellungnahmen der Universitätsbeauftragten unterstützt werden.

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

*bitte tragen Sie dazu bei, dass Studierende mit Legasthenie ihr Studium an der Universität Rostock unter chancengleichen Bedingungen absolvieren können.*

*Informieren Sie betroffene Studierende von den Möglichkeiten der Beratung an unserer Universität und von der Möglichkeit des Nachteilsausgleiches. Nutzen auch Sie dieses Beratungsangebot bei Fragen und geplanten Maßnahmen, die die Belange von behinderten oder chronisch kranken Studierenden betreffen (könnten).*

Universitätsbeauftragte für chronisch kranke und behinderte Studierende  
Prof. Dr. Katja Koch  
Institut für sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation